

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1823**

286 (23.7.1823)

286: Protocoll  
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central- Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten.

Für Baden des Herrn Büchler.

„Bayern . . . von Nau.
Frankreich . . . Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt.
„Hessen . . . Pietsch, Präsident.
„Nassau . . . Ritter von Proeßler.
„Niederland . . . Bourcoud.
„Preussen . . . Jacobi.

Mainz den 23<sup>rd</sup> Juli 1823.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der König Niederländische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Niederland. In Folge meiner ins 283<sup>rd</sup> Sitzungs Protocoll niedergelegten Ausführungen und meiner daselbst ausgedrückten Erwartung habe ich die Ehre folgende Erklärung zu machen:

Nachdem die mit der Ausführung der Wiener Rheinschiffahrts Acte beauftragte Central- Commission sich seit ihrer Vereinigung, nach dem daselbst vorgeschriebenen mode d'activer le nouvel ordre des choses damit beschäftigt hat, die Stipulation des Artickels 31 besagter Acte zu erfüllen, welche also lautet:

„et l'on fera émaner, au nom de tous les Etats riverains une instruction intérieure, par laquelle on ordonnera de suivre, jusqu'à la conféction et sanction définitive du nouveau Règlement, la Convention du 15<sup>th</sup> Août 1804, en indiquant toute fois succinctement lesquels de ses articles se trouvent déjà supprimés par les dispositions actuelles et quelles autres dispositions il faut déjà à présent y substituer.“

die Anwendung des letzten Theils dieser Verfügung

„en indiquant toute fois — y substituer.“

aber in Berücksichtigung auf den gezwungenen Umschlag und die gemeinschaftliche Gebühren- Erhebung Schwierigkeiten fand, die den Gang des Geschäfts stocken machten, da auch die beyden in Folge der Vorlage eines Entwurfs zum definitiven Règlement von Seiten des Königl. Preussischen Hofes, von Seiten der Niederlande gemachten und in den Protocollen N° 237 & 259 entwickelten Propositionen, um so viel möglich den Wunsch die besagten Schwierigkeiten aus

A. 1.

aus dem Wege zu räumen und die Angelegenheit zu fördern mit den oben angezogenen Vorschriften des Artikels 31 in Uebereinstimmung zu bringen, wegen ehemangelter einstimmiger Annahme, nicht den erwarteten Erfolg hatten; so hat die Regierung der Niederlande, dem Wunsche aller übrigen Staaten nachgebend und in der Absicht damit am Tag zu legen, wie sehr sie sich die endliche Erreichung des Ziels der Wiener Acte angelegen seyn lässt, ihrem Commissär ermächtigt, einzuwilligen, dass die directen Verhandlungen über die vollständige Erfüllung der aus der angeführten Stipulation des Art. 31 hervorgehenden Verbindlichkeiten einsweilen suspendirt werden und dem conciliatorischen Vorschlage des französischen Herrn Commissärs 1. Protocoll der 273<sup>te</sup> Sitzung beizutreten, welcher dahin geht, um so bald möglich durch ein gemeinschaftliches Einverständniß die vorhandenen Schwierigkeiten wegzuräumen, versuchswise die abgesonderte Discussion des oben erwähnten Entwurfs eines definitiven Reglements vorzunehmen.

Diese Einwilligung und Antheilnahme des Commissärs der Niederlande an dem in Rede stehenden Einigungs-Versuche, sind jedoch bedingt, wie solches schon aus dem conciliatorischen Vorschlage selbst hervorgeht, durch den ausdrücklichen Vorbehalt sowohl der Aufrechthaltung, und respective, wo es der Fall ist, Wiederherstellung des Status quo während dieser Separat Discussion, als auch, im unverhofften Falle des Mislingens dieses Versuchs, aller aus der angeführten Stipulation des Art. 31 hervorgehenden und alsdann geltend zu machenden, weiteren Rechte und Verbindlichkeiten.

Was die Art und Weise der Discussion betrifft, ist der Niederländische Commissär angewiesen, gleich seinen Herren Collegen von Baden und Frankreich, Artikelsweise abzustimmen.

### Beschluss.

Die Central-Commission verdankt dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten die so eben zu Protocoll gegebene Erklärung seines Allerhochsten Hofes, und ersucht den anwesenden Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten, dieselbe unverweilt, sowohl zur Kenntniß seines Allerhochsten Hofes, als des Königl. Preußischen Special-Bevollmächtigten, Herrn Chef-Praesidenten Delius, Behuf der weiteren Verhandlungen über den Königlich Preußischen Entwurf des definitiv Reglements zu bringen.

Baden Frankreich & Niederland. Die Bevollmächtigten vereinigen sich bezüglich auf den Inhalt des §. I. des 285<sup>ten</sup> Protocolls vom 28<sup>ten</sup> Mts und ihre zu demselben abgegebene Instructions gemäßen Erklärungen, die Anhebung einer gemeinschaftlichen und artikelweisen Unterhandlung über den Königlich Preuß. Entwurf eines definitiv Reglements, als Versuch einer gemeinsamen Vereinbarung

barung betreffend, zu dem hanach motivirten Verlangen, dass es nun auch den übrigen Herren Bevollmächtigten gefallen möge, demselben Abstimmungs- und Verhandlungs-Modus sich anzuschliessen. – Diese Vereinbarung wird für den Königlich Preussischen Herrn Special-Commissaire um so leichter seyn, als dessen von S. M. dem Koenig unterzeichnete Vollmacht, denselben ausdrücklich zu jeder zum gemeinschaftlich gewünschten Ziele führenden Verhandlungswise ermächtigt, und auch der Herzog von Nassauische Herr Bevollmächtigte im 285<sup>o</sup> Protocoll bereits erklärt hat: "dass man Herzog von Nassauischer Seite bereit ist, jeden Gang der Verhandlung zu adoptieren, welche das Ziel der Sache näher bringt."

Bayern, Hessen und Nassau. Die Bevollmächtigten von Bayern, Hessen und Nassau erwiedern auf vorstehende Einladung wie es ihre Absicht nicht seyn kann den Gang der Verhandlung durch eine neue Discussion über die Abstimmungsweise hinzuhalten, indem sie bereits abgestimmt haben, wie es aber immer noch ihre Meinung ist, dass man schneller zur Uebersicht, der zu beseitigenden Erinnerungen von Seiten der einzelnen Staaten kommen würde, wenn alle Erinnerungen zusammen und auf einmal vorgebracht würden.

Baden, Frankreich und Niederland. Bezühen sich lediglich auf ihre frühere Insertionen.

## § II.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte legte die Rechnung vom 2<sup>o</sup> Trimester d. J. ab, und die Central Commission für seine Sorge ihm dankend ertheilte ihm seine Entlastung; Abschriften dieser Rechnung sind gegenwärtigem Protocoll beizufügen.

## § III.

Niederland. In Beziehung auf § III. des 284<sup>o</sup> Protocolls bekreide ich mich in das heutige Protocoll Nachstehendes niederzulegen:

Es schint mir außer Zweifel, dass um die gegen Unterschleife gerichtete Strafen zu erkennen, die Absicht des Betrugs vorhanden gewesen seyn müsse. Der gesunde Verstand lässt übrigens die Vermuthung nicht zu, dass ein Schiffer der gewiss ist, dass seine Ladung beim Ausladen gewogen wird, wie dies bei den Schiffen der Fall ist, die nach Cölln fahren, und dass die Angestellten bei der Waage ihre Schuldigkeit thun, einen Unterschleif habe beabsichtigen können, wenn das in seinem Manifest erklärte Gewicht geringer ist als es durch die öffentliche Waage sich ergibt. Eine solche Differenz in plus kann nur einem unwillkürlichen Irthum von Seiten des Schiffers zugeschrieben werden.

Nichts ist auch gerichtet als das Verfahren, welches nach dem Bericht der Verwaltungs-

Verwaltungs Commission vom 5<sup>ten</sup> Februar 1821, in dieser Hinsicht in Cölln beobachtet wurde, wo von dergleichen Unterschieden in plus nur die einfache Gebühr und keine Strafe erhoben, der Schiffer übrigens nach gleichem Tiefs behandelt wurde, gleichviel ob er aus einem Stations- oder aus einem ganz andern Hafen kam.

Es wäre daher zu wünschen gewesen, dass man sich an diesem Verfahren gehalten hätte, anstatt den in dem angeführten Bericht der Verwaltungs- Commission enthaltenen Antrag zu genehmigen, den Schiffer mit Strafe zu belegen, wenn die durch die öffentliche Waage constatierte Differenz in plus mehrere  $\frac{1}{2}\%$  in der Totalität der Ladung oder  $4\%$  in einzelnen Collis übersteigt und gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass der Schiffer, in einer fraudulösen Absicht, ein geringeres Gewicht in seinem Manifeste angegeben hat, als sich durch die Waage ergibt, — eine Verfügung, die zu schwankend ist und zu sehr Veranlassung zur Willkür geben kann.

Nach meiner Ansicht könnte man daher nicht besser thun als die alte Observanz wieder eintreten zu lassen, die ganz im Einklang mit der Gerechtigkeit, das nicht als Betrug bestraft, was nur Fruthum war.

Bis dahin weis ich dem Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten Dank für seinen am 28<sup>ten</sup> Juni letzthin / 284<sup>ten</sup> Protocoll angegebenen und von der Central- Commission angenommenen Antrag, die Schiffer, die im Falle einer Differenz in plus die Identität ihres Manifestes mit denen am Ladungsort ausgefertigten Waagscheinen beweisen, nicht zu betrachten als hätten sie Unterschleiß beabsichtigt.

Es ist dieses, ich gestehe es gerne, in so weit es ausführbar, ein Schritt zu dem alten billigen und gerichten Verfahren, welcher wenigstens einen Theil der Schiffer vor der Willkür schützen wird, welche sie, im Falle einer Differenz in plus über die bestimmte Prozente, bei Lösung der Frage ausgesetzt seyn dürften, ob gegündeter Verdacht des Unterschleiß bestehet oder nicht bestehet.

Wird man aber die Schiffer, die aus einem Hafen kommen, in welchem keine öffentliche Waage besteht und die folglich keine Waagscheine vorweisen können, mit mehr Strenge behandeln wollen?

Aber auch jene, die aus einem mit einer Waage-Anstalt versehenen Hafen kommen, bleiben sie nicht immer noch der eben erwähnten Willkür für den größten Theil ihrer Ladung ausgesetzt, der aus solchen Waren besteht, die gewöhnlich am Ladungsort nicht gewogen werden, wie dies in der letzten Zeit noch mit dem Schiffer Bergholz der Fall war, der eine Ladung Kohlsämen aus Amsterdam brachte, und in die Strafe verfiel, weil das erkläre Gewicht dieser Ware um  $4\%$  geringer war als es bei der Waage in Cölln befunden wurde?

Ich bechtere mich daher der Central. Commission vorzuschlagen diesen Gegenstand in ferne Erwägung zu ziehen und die Erhebung der in Gemäßheit der vorgenommen Abänderung des in dem Hafen von Cölln vor der Ausführung des Beschlusses

der

der Verwaltungs- Commission vom 5. Februar 1821, befolgten Verfahrens, ausgesprochenen Strafen, einstweilen gegen Cautionsleistung zu suspendiren.

Was die fiscale Härte dieses Beschlusses noch vergrößert, ist, dass der Ansatz der Strafe, welche in den vorgesehenen Fällen, nach dem klaren Text des Art. 117 der Convention von 1804 und nach zur Zeit von der französischen Regierung gegebenen Interpretation, nur der einfachen Octroi- Gebühr gleich war, in Folge einer von der ehemaligen subdelegirten Commission erlassenen außer ihrer Verwaltungs- Competenz liegenden und der französischen Interpretation des Art. 117 entgegengesetzten Verfügung, eine Ausdehnung erhielt, wonach anstatt der gewöhnlichen doppelt zu erhebenden Gebühr, die Entrichtung der dreifachen vorgeschrieben wurde.

Als die Rechtsfrage in dieser Hinsicht am 17 Jan. letztthin bei der Central Commission zur Sprache kam, bestätigte sie allerdings die Gültigkeit der angerufenen Interpretation gegen die Vertrüffachung, indem sie den Beschluss fasste, dass nach dem Art. 117 nur das doppelte der Octroi- Gebühr, einmal als Schiffshafens- Abgabe und einmal als Strafe erhoben werden sollte.

Dieser Beschluss jedoch, wodurch die Rechtsfrage zu Gunsten der Verdopplung entschieden wurde, hinderte nicht, dass auf den Antrag meines sehr verehrten Herrn Collegen von Preussen, factisch die Vertrüffachung fortbestehen zu lassen, per majora ein neuer diesen Antrag adoptirer- der Beschluss gefasst wurde, - ein Beschluss, den ich nicht anders als dem Art. 117 der Convention von 1804 und dem Art. 31 der Wiener Acte - von welchen rechtlich nicht mittelst einer Conclusion per majora abweichen werden kann, zuwiderlaufend habe betrachten können.

Ich glaube übrigens gerne, dass die Ausdehnung der fraglichen Strafe nur zum Zweck hat, dem wirklichen Unterschlag auf eine wirksame Art zu steuern, und unter diesem Gesichtspunkte würde ich willig die Hand dazu geboten haben, wenn sie mir nicht durch die conventionellen Verfügungen, mit welchen die fragliche Maasregel sich im Widerspruch befindet, gebunden wäre. Indem ich daher, hinsichtlich dieses letzten Punctus meinen sehr verehrten Herrn Collegen von Preussen ersuche mittelst Vorlage des gegenwärtigen Protocolls bei seiner Regierung sich diesbezüglich zu verwenden, bleibt mir kein Zweifel, dass auch hierin nach Recht entschieden werden wird. -

Preussen. Ich werde nicht eimanglen obige Note meiner Regierung vorzulegen, indem ich mir inzwischen das Protocoll offen halte.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet, Büchler

von Mau

Engelhardt

Pietzsch, Präsident

von Paegster

Bourcoul

Jacobi

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central. Commission.